

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Netze BW GmbH für Verträge über die Errichtung von TK-Netzanschlüssen

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Netze BW GmbH (nachfolgend **Netze BW** genannt) und dem/der Kunde*in über die Errichtung von TK-Netzanschlüssen und damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und die jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz gelten auch dann, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des/der Kunde*in gelten nicht. Dies gilt auch, wenn die Netze BW diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2. Ein Vertrag zwischen Kunde*in und der Netze BW besteht in der Regel aus folgenden Bestandteilen:

- a) Auftragsbestätigung/Vertrag der Netze BW
- b) Leistungsbeschreibung der Netze BW
- c) AGB

1.3. Im Zweifel gelten bei Widersprüchen die Bestimmungen der o.g. Vertragsbestandteile in obiger absteigender Reihenfolge.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1. Der Vertrag kommt durch Antrag des/der Kunde*in und Annahme durch die Netze BW zustande. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung. Angebote der Netze BW erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Anforderung an den/die Kunde*in dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Die Netze BW behält sich ein Rücktrittsrecht von dem Vertrag vor, falls technische oder förderliche Gründe die Errichtung eines Netzanschlusses zu den vereinbarten Konditionen verhindern. Die Netze BW verpflichtet sich in diesem Fall, den/die Kunde*in unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

2.2. Für den Vertragsabschluss steht dem Kunden ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

2.3. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des/der Kunde*in wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des/der Kunde*in mangels Masse abgelehnt, ist die Netze BW berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Umfang der Lieferung oder Leistung

3.1. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Netze BW maßgebend. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges durch den/die Kunde*in bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Netze BW. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem/der Kunde*in zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.

3.2. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, es sei denn dies ist dem/der Kunde*in unter Berücksichtigung der Interessen der Netze BW nicht zumutbar.

3.3. Zur Vertragserfüllung kann die Netze BW jederzeit Dritte einsetzen.

4. Preise und Zahlung

4.1. Der/die Kunde*in ist verpflichtet, die jeweils vereinbarten Entgelte zu bezahlen.

4.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Privatkunden ist die Mehrwertsteuer bereits enthalten. Sollten für die Leistungen und/oder Lieferungen zusätzliche

Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese von dem/der Kunde*in ebenfalls zu übernehmen.

4.3. Andere als die in Ziffer 4.2 genannten Entgelte werden 16 Tage nach Rechnungsstellung (Rechnungszugang) fällig.

5. Mängelansprüche und Garantien

5.1. Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind der Netze BW unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zugesicherte Eigenschaften sind nur diejenigen, die ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen bleiben hiervon unberührt.

5.2. Sämtliche Ansprüche des/der Kunde*in sind ausgeschlossen, wenn er/sie den Mangel bei Abschluss des Vertrages kennt.

5.3. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach der für Netze BW erforderlichen und dem/der Kunde*in zumutbaren Zeit fehl, kann er/sie weitergehende gesetzliche Gewährleistungsrechte wie Rücktritt und Minderung sowie ggf. Schadensersatz geltend machen.

5.4. Die Gewährleistung für die Lieferung von Sachen, die Durchführung von Werk- und Installationsleistungen beträgt generell zwei Jahre. Eine Stellungnahme der Netze BW zu einem von dem/der Kunde*in geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von der Netze BW in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

5.5. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den/die Kunde*in oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem/der Kunde*in zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.

5.6. Ansprüche des/der Kunde*in auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

6. Haftung der Netze BW

6.1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Netze BW unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit die Netze BW das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Netze BW nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung der Netze BW auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

6.2. Soweit die Haftung der Netze BW ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer*innen, Mitarbeiter*innen, Vertreter*innen und Erfüllungshelfer*innen der Netze BW.

7. Höhere Gewalt

7.1. Sofern die Netze BW durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert wird, wird die Netze BW für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem/der Kunde*in zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern die Netze BW die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von der Netze BW nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten eintreten. Dies gilt auch, wenn die Netze BW bereits im Verzug ist. Soweit die Netze BW von der Leistungspflicht frei wird, gewährt die Netze BW etwa erbrachte Vorleistungen des/der Kunde*in zurück.

7.2. Die Netze BW ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Netze BW an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des/der Kunde*in wird die Netze BW nach Ablauf der Frist erklären,

ob die Netze BW von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Soweit die gelieferten Produkte in das Eigentum des/der Kunde*in übergehen sollen, bleiben sie bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises und sämtlicher Forderungen, die der Netze BW aus der Geschäftsverbindung gegen den/die Kunde*in zustehen, Eigentum der Netze BW. Der/die Kunde*in ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er/sie verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der/die Kunde*in hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen der Netze BW nachzuweisen. Der/die Kunde*in tritt der Netze BW schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Die Netze BW nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der/die Kunde*in hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an die Netze BW zu leisten. Weitergehende Ansprüche der Netze BW bleiben unberührt.
- 8.2. Der/die Kunde*in ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum der Netze BW gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der/die Kunde*in die Netze BW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte der Netze BW zu informieren und an den Maßnahmen der Netze BW zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Netze BW die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte der Netze BW zu erstatten, ist der/die Kunde*in der Netze BW zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der/die Kunde*in hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 8.3. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des/der Kunde*in, ist die Netze BW unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von der Netze BW gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der/die Kunde*in hat der Netze BW oder ihren Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann die Netze BW die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den/die Kunde*in anderweitig verwerten.
- 8.4. Die Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mit anderen, der Netze BW nicht gehörenden Sachen durch den/die Kunde*in wird stets für die Netze BW vorgenommen. Werden die Produkte mit anderen, der Netze BW nicht gehörenden Sachen verbunden, so erwirbt die Netze BW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen Sachen zur Zeit der Verbindung. Der/die Kunde*in verwahrt die neuen Sachen für die Netze BW. Für die durch Verbindung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.
- 8.5. Die Netze BW ist auf Verlangen des/der Kunde*in verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen der Netze BW aus der Geschäftsverbindung mit dem/der Kunde*in um mehr als 15 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen der Netze BW.

9. Abtretung

- 9.1. Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der/die Kunde*in nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der Netze BW abtreten bzw. übertragen.

10. Datenschutz

- 10.1. Die Netze BW beachtet die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Details ergeben sich aus den erforderlichen Datenschutzhinweisen an den/die Kunde*in. Diese sind veröffentlicht unter www.netze-bw.de/datenschutz/. Bei Fragen oder Unklarheiten

steht folgende Kontaktstelle zur Verfügung: datenschutz@netze-bw.de.

11. Schlichtungsverfahren

- 11.1. Kommt es zwischen der Netze BW und dem/der Kunde*in zum Streit über einen der in § 68 TKG genannten Fälle, so kann der/die Kunde*in bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle lauten:
- Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation
Bundesnetzagentur
Postfach 80 01
53105 Bonn
Fax: 030 22480 – 518
E-Mail: schlichtungsstelle-tk@bnetza.de
Webseite: www.bundesnetzagentur.de
- 11.2. Die Antragstellung auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat der/die Kunde*in in Textform vorzunehmen. Für die Antragstellung im Online-Verfahren wird auf die weiteren Informationen auf der Internet-Seite der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) verwiesen.
- 11.3. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, welche unter folgendem Link zu finden ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.
- 11.4. Die Netze BW nimmt an einem Streitbelegungsverfahren teil. Die allgemeine Schlichtungsstelle kann zur Durchführung von Verbraucherstreitigkeiten auf Antrag des/der Verbraucher*in eingeschaltet werden. Die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, bleibt weiterhin bestehen. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Schlichtungsstelle „Zentrum für Schlichtung e.V.“, Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein. Sie ist über www.verbraucher-schlichter.de erreichbar.

12. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 12.1. Wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, gilt für alle Klagen auf Grund von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Gerichtsstand Stuttgart als vereinbart,
- soweit der/die Kunde*in Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
 - soweit der/die Kunde*in keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
 - soweit der/die Kunde*in nach Vertragsabschluss seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder sein/ihr Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 12.2. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem/der Kunde*in und der Netze BW unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien. UN-Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung. Schiedsklauseln wird widersprochen.

13. Widerrufsrecht für Verbraucherkunden bei Fernabsatzverträgen

- 13.1. Wird der Vertrag ausschließlich mittels Fernkommunikationsmittel (z.B. Post, Fax, E-Mail) für eine Leistung geschlossen, die der/die Kunde*in als Verbraucher*in (§ 13 BGB) weder für gewerbliche noch für selbstständige berufliche Zwecke nutzt, steht dem/der Verbraucherkunde*in ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der ihm/ihr übergebenen Widerrufsbelehrung zu.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der/die Kunde*in nur geltend machen, wenn sein/ihr Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 14.2. Änderungen und Ergänzungen der Vertragsverhältnisse bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Textformklausel.
- 14.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zu ersetzen.